



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF  
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



ESF-Wettbewerbsverfahren 2020  
Leistungsbeschreibung ESF Nr.: LB\_SPZ3-3

## Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2021-2027

Die im ESF+ Programm<sup>1</sup> für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2021-2027 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben. Näheres regelt der Entwurf der Förderrichtlinie vom 17.04.2020. Unter Bezug auf diesen Entwurf der Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

**(Re-)Integration von Opfern häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung,  
Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution und Zwangsarbeit in den  
Arbeitsmarkt**

### Leistungsbeschreibung

#### 1. Anlass der Aufforderung

Frauen sind nach wie vor in hohem Maße von häuslicher Gewalt/Gewalt in Paarbeziehungen betroffen. Seit März 2014 liegen aus der europaweiten Befragung der European Union Agency of Fundamental Rights (FRA 2014) erstmals europaweit belastbare Da-ten vor. Nach der FRA-Studie waren in Deutschland 22 % der befragten Frauen von körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch Partner im Erwachsenenleben betroffen. Damit kommt die FRA-Studie zu einem vergleichbaren Ergebnis wie die 2004 veröffentlichte repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ 2004) und bestätigt die schon damals festgestellte hohe Gewalt-prävalenz. Jede vierte Frau erleidet in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt in der häuslichen Umgebung.

Die Herauslösung aus einer Gewaltbeziehung ist häufig ein langjähriger Prozess, für den es ein Zusammenspiel verschiedener stabilisierender Faktoren bedarf. Neben der räumlichen und sozialen Trennung, spielt insbesondere die Ermöglichung wirtschaftlicher Selbständigkeit durch eine eigene Erwerbstätigkeit eine wichtige Rolle. Die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts bewirkt nicht nur materielle Unabhängigkeit, sondern stärkt auch das Selbstwirksamkeitsgefühl der aufgeführten Zielgruppen. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, ein unabhängiges und gewaltfreies Leben zu führen, wird hierdurch gestärkt.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die gegenwärtige Fassung dieses Formulars basiert auf den Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission vom 29. Mai 2018. Diese Entwürfe sind noch Gegenstand des trilogischen Verhandlungsverfahrens zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament. Änderungen sind zu erwarten und werden nach Verabschiedung der Verordnungen in diese Formular übernommen und das Formular dem Überwachungsausschuss neu zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des ESF+ Programms für Hamburg für die ESF-Förderperiode 2021 – 2027 durch die Europäische Kommission steht noch aus. Das ESF+ Programm kann nach Genehmigung unter der Internetadresse [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) abgerufen werden.

Eine Eingliederung oder Rückführung ins Erwerbsleben liegt in wirtschaftlichem und sozialem Interesse der betroffenen Menschen selbst. Die Zielgruppe umfasst Personen, die von häuslicher, familiärer, sexualisierter Gewalt sowie Zwangsverheiratung und Menschenhandel betroffen sind und gegenwärtig im Hilfesystem Opferschutz in Hamburg als Ratsuchende psychosoziale Beratung und Unterstützung erhalten. Das gilt gleichermaßen für Betroffene, die Schutz und Unterstützung in den Hamburger Frauenhäusern erhalten. Die Maßnahme trägt zur Umsetzung des gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (S. 81, Rn. 247) bei.

Der Zielgruppe LSBTI\* fällt es oft schwer, für sich Hilfe und Unterstützung nach traumatischen Gewalterlebnissen zu organisieren. Diese Zielgruppe gehört bereits zu den adressierten Personen bei der (Re)-Integration in den Arbeitsmarkt, soll aber durch Erprobung neuer Netzwerk- und Kooperationspartnerinnen und -partner verstärkt in den Blick genommen werden. Der Träger hat darzustellen, welche geeigneten und neuen Netzwerk- und Kooperationspartnerinnen und -partner hierfür in Frage kommen. Der Zugang zum Projekt erfolgt über das Hilfesystem Opferschutz, damit die Betroffenen bereits eine Krisenintervention und Stabilisierung erfahren haben. Damit liefert das Projekt einen Beitrag zum Aktionsplan für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt (2017).

Frauen und Männer, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution und Zwangsarbeit geworden sind, benötigen Coaching und Unterstützung bei der Rückkehr in Ausbildung und Beschäftigung. Viele Betroffene erleiden während ihrer Zwangs- und Ausbeutungssituationen erhebliche körperliche und seelische Gewalt, die zu massiven gesundheitlichen Folgeerscheinungen wie Verhaltensstörungen, Angst, Depression sowie körperlichen Verletzungen/Beeinträchtigungen führen kann. Zudem können Betroffene von Zwangsprostitution durch die gravierenden Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung schwer traumatisiert sein.

Es gibt weder auf Bundesebene noch auf lokaler Ebene belastbare Daten, es wird von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen. Die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V. (KOOFRA e.V.) hat vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 insgesamt 81 Personen unterstützt, davon 68 Frauen, 12 Männer und eine transsexuelle Person. 63 Ratsuchende waren von Zwangsprostitution und 17 Personen von Zwangsarbeit betroffen.

Die Zielgruppe umfasst im Schwerpunkt Frauen und in Einzelfällen auch Männer, die von Menschenhandel, Zwangsprostitution/sexueller Ausbeutung oder/und Zwangsarbeit/schwerer Arbeitsausbeutung betroffen sind. Der Zugang zum Arbeitsmarktprojekt erfolgt über KOOFRA e.V., da die Betroffenen eine Stabilisierung im Hilfesystem Opferschutz ebenfalls bereits erhalten haben müssen, bevor eine Vermittlung in das Arbeitsmarktprojekt möglich ist.

Physische und/oder psychische Gewalt – häufig über mehrere Jahre angewandt – führt zu vielfachen vor allem gesundheitlichen Folgeproblemen für die Opfer, die sich individuell stark unterscheiden: Neben den sichtbaren körperlichen Wunden und gegebenenfalls bleibenden Schäden, heilen auch die psychischen Verletzungen meist über Jahre nicht ab. Die traumatischen Erlebnisse müssen aufgearbeitet werden und hinterlassen erhebliche Spuren in Empfinden, Denken und Handeln der Opfer. Dies kann zu weitreichenden Beeinträchtigungen in der Lebensweise führen, die sich auch auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken: So würde ein Soforteinstieg in eine Vollzeittätigkeit bei vielen gewaltbetroffenen Menschen eine deutliche Überforderung bedeuten; ebenso können bestimmte Aufgabengebiete, Orte oder Personengruppen in negativer Verbindung mit einer Gewalterfahrung stehen. Jedes Opfer hat individuelle Gewalterfahrungen und unterschiedliche Folgeerscheinungen zu bewältigen. Entsprechend verschieden sind die Einsatzfähigkeiten dieser Personengruppe und es bedarf sehr flexibler (Wieder-)Eingliederungsmöglichkeiten, bei denen der hochsensible Hintergrund dieser Menschen berücksichtigt wird. Auch wenn die objektive Gefährdungssituation im Alltag der Betroffenen

bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bereits überwunden sein sollte, so muss das subjektive Gefährdungsempfinden bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle berücksichtigt werden. Eine Anstellung in einem Stadtteil oder in einem Arbeitsfeld, das beim Opfer Befürchtungen vor oder traumatisierende Erinnerungen an ein Gewalterleben hervorruft, wird zu keinem dauerhaften und belastbaren Arbeitsverhältnis führen.

Ein weiteres Augenmerk ist nach wie vor auf junge Menschen zu legen, die aufgrund von Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum wie Zwangsverheiratungen ihre Ausbildung abbrechen. Diese sind durch eine gute Kooperation insbesondere mit der Jugendberufsagentur wieder in Ausbildung zu integrieren.

Neben diesem spezifischen Hintergrund verfügen die von den dargestellten Gewaltphänomenen betroffenen Zielgruppen häufig noch über eine Reihe anderer Merkmale, die eine (Wieder-)Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis erschweren können:

Hierzu gehören oftmals Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede gerade im Hinblick auf Frauen mit Migrationshintergrund, aber auch häufig keine oder nur gering qualifizierte Schul- und Ausbildungsabschlüsse, wodurch die Integration in den Arbeitsmarkt erschwert wird.

Viele Opfer haben überdies einen geringen sozioökonomischen Status: Sie beziehen oft nur ein geringes Einkommen, da sie im Niedriglohnsektor - meist ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - tätig sind oder in den meisten Fällen überhaupt nicht berufstätig sind. Sie beziehen ALG I oder II. Viele der meist weiblichen Opfer haben mehrere Kinder und sind nach der Trennung von ihrem gewalttätigen Partner alleinerziehend.

Diesen Kontext belegen auch die langjährigen Erfahrungen interkulturellen Beratungsstellen LÄLE in der IKB e.V. sowie verikom - i.bera, intervento – proaktive Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking, die Hamburger Frauenkoordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V. sowie die der Hamburger Frauenhäuser.

Um diesen Zielgruppen trotz aller Schwierigkeiten ein eigenständiges Leben ohne wirtschaftliche Abhängigkeit zu ermöglichen, bedarf es niedrigschwelliger, flexibler und individuell angepasster Möglichkeiten, den Weg (zurück) ins Berufsleben zu finden. Dem Coaching Prozess, in welchem die Berufs- bzw. Berufswegplanung grundsätzlich der aktuellen Lebenssituation angepasst werden muss, kommt eine entscheidende Bedeutung zu.

## 2. Rahmenbedingungen der Projektförderung<sup>2</sup>

<b>Nummer der Leistungsbeschreibung</b>	<b>LB_SPZ3-3</b>
<b>Förderziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• (Re-)Integration der Zielgruppen in Ausbildung oder Arbeitsmarkt</li><li>• (Wieder-)Eingewöhnung der Zielgruppen in die Rahmenbedingungen und Umstände des Arbeitslebens und den damit einhergehenden Anforderungen</li><li>• Vermittlung der Zielgruppe in geeignete Ausbildungs-/ Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen</li></ul>

<sup>2</sup> Inklusive Abgrenzung zu bestehenden Förderangeboten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbau bildungsunabhängiger Beschäftigungshindernisse, wie fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten u. ä.</li> </ul>
<b>Zielgruppe/n</b>	Menschen, die Opfer häuslicher/familiärer Gewalt und/oder Zwangsverheiratung sowie Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution/sexuellen Ausbeutung und/oder Zwangsarbeit/Arbeitsausbeutung geworden sind
<b>Zeitraum</b>	01. Januar 2021 – 31. Dezember 2024 Der tatsächliche Förderbeginn hängt vom Zeitpunkt der Beschlüsse zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zu den Strukturfondsverordnungen auf europäischer Ebene ab.
<b>Förderumfang</b>	1 Projekt
<b>Zur Verfügung stehende Gesamtmittel</b>	Für das o. g. Projekt und den o. g. Zeitraum (2021 – 2024) stehen insgesamt bis zu 480.000 Euro an Zuwendungsmitteln zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:  Europäischer Sozialfonds: 192.000 € Sozialbehörde: 288.000 €
<b>Nutzung vereinfachter Kostenoptionen</b>	Die bewerbende Einrichtung ist verpflichtet, das Projekt unter Nutzung <b>einer</b> der folgenden Kostenoptionen umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten in Bezug auf Finanzhilfen in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten nach Artikel 49 Absatz (b) der VO (EU) XXXX</li> <li>• Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 % für förderfähige Kosten, die keine direkten Personalkosten in Bezug auf Finanzhilfen betreffen, nach Artikel 51 Absätze (1) und (3) VO (EU) XXXX</li> <li>• Pauschalfinanzierung von direkten Personalkosten in Höhe von 20 % bezogen auf die direkten Kosten des Vorhabens nach Artikel 50 Absatz (a) der VO (EU) XXXX</li> </ul> <p>Der ESF-Verwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung darüber, ob die gewählte Option tatsächlich zum Tragen kommt.</p>
<b>Durchführungsort</b>	Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg
<b>Antragsberechtigte</b>	Antragstellende Einrichtungen können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich. Es können nur Personen gefördert werden, die entweder in Hamburg wohnhaft oder beschäftigt sind.
<b>Abgabefrist</b>	06. September 2020

### **3. Anforderungen – Antragsstellende Einrichtungen müssen folgenden Anforderungen genügen:**

Um die Zielgruppen verständnisvoll, integrativ und zielführend (zurück) in die Erwerbstätigkeit begleiten zu können, sollte der Träger einige Besonderheiten aufweisen:

Die Beschäftigten müssen mit der Struktur und den Möglichkeiten der Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung vertraut sein, die arbeitsmarktpolitischen Akteure und Regeleinrichtungen in Hamburg kennen und über ein heterogenes Netzwerk an Ansprechpartnern in diesem Bereich verfügen. Hinzu kommt die Fähigkeit mit anderen Einrichtungen effektiv zusammen zu arbeiten.

Gleichzeitig sollen sie die spezifischen Hintergründe und Lebensumstände der dargestellten Zielgruppen kennen, um einen sensiblen Umgang mit Traumata und gesundheitlichen Folgeproblemen zu ermöglichen und das beidseitige Verständnis zu fördern. Das setzt eine ausgewiesene fachliche Expertise zu den unter Ziffer 1 genannten Zielgruppen und den dargestellten Gewaltphänomenen, ihren Ursachen und Folgen voraus.

Wegen des hohen Anteils an Menschen mit Migrationshintergrund unter den Betroffenen, sind eine überdurchschnittlich ausgeprägte interkulturelle Kompetenz und Mehrsprachigkeit eine wesentliche Anforderung an den Träger.

Überdies hat der Träger ein möglichst bestehendes Netzwerk und enge Kooperationsstrukturen mit den Einrichtungen des Opferschutzes vorzuweisen. Belastbare Erfahrungen und Kenntnisse mit und über das Hilfesystem werden vorausgesetzt, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Diese enge Kooperation dient insbesondere dazu, Gewaltopfer bei Bedarf an den Träger zu vermitteln und die Bekanntheit seines Unterstützungsangebotes zu erhöhen.

Erwartet werden überdies belastbare Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit team.arbeit.hamburg und die Bereitschaft zur koordinierten Zusammenarbeit im Einzelfall.

Der Träger hat eine verbindliche Kooperation mit der Koordinierungsstelle Frauenhandel e.V. (KOOFRA) zu vereinbaren.

#### **3.1 Konzeptionelle Anforderungen**

Die Zielgruppen bedürfen einer geschulten Begleitung, die beim Kontakt mit den Einrichtungen und Angeboten der Beschäftigungsförderung sowie beim Abbau organisatorischer Hindernisse behilflich ist.

Hierfür wird ein Träger beauftragt, der eine Anlaufstelle einrichtet, an die Opferberatungsstellen und die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e.V., Schutzeinrichtungen oder auch die Opfer selbst sich wenden können. Menschen, die von Gewalt betroffen sind, finden dort eine Begleitperson, die bei Bedarf gemeinsam mit Ihnen zu Jobcentern, Arbeitsagentur oder Bildungs- und Beschäftigungseinrichtungen geht, um bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigung oder Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme behilflich zu sein. Die Begleitperson vermittelt zwischen gewaltbetroffener Person und Regeleinrichtung, fördert das gegenseitige Verständnis und hilft bei der Auswahl der geeigneten Beschäftigungsart und –form bzw. Qualifizierungsmaßnahme. Außerdem unterstützt sie ggf. notwendige Eingliederungs- oder Sprachkurse auszuwählen oder auch gezielt angrenzende Leistungssysteme nutzen zu können, sofern diese einer

Beschäftigungsaufnahme förderlich sind. Ein Beispiel hierzu wäre die Suche nach KiTa- oder Hortplätzen zur Betreuung der Kinder von Alleinerziehenden.

Der Erstkontakt sollte prinzipiell in eigenen Räumlichkeiten der Anlaufstelle aber auch als aufsuchende Erstberatung möglich sein. Zu Beginn sollte die Begleitperson in einem ausführlichen Gespräch ein Profil von der ratsuchenden Person erstellen, um den individuellen Unterschieden und biographischen Besonderheiten gerecht zu werden. Darauf aufbauend wird gemeinsam eine Strategie entwickelt, welche Form der Beschäftigung auf welchen Wegen und unter Abbau welcher Hindernisse angestrebt werden soll. Diesen Stufenplan begleitet der Trägermitarbeitende solange, wie es zur Erreichung einer (Re-)Integration der gewaltbetroffenen Person in den Arbeitsmarkt notwendig ist.

Die Beratung und Begleitung des Trägers soll sich allerdings ausdrücklich nur auf den Beschäftigungsbereich beziehen – die psychosoziale Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung von Traumata wird von anderen Einrichtungen des Opferschutzes angeboten und ist explizit nicht Aufgabe des hier beschriebenen Projektes zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt.

### **3.2 Querschnittsziele**

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des ESF geleistet wird (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nachhaltigkeit, Ökologische Nachhaltigkeit). Das Projekt soll insbesondere einen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung liefern. Bitte richten Sie Ihre diesbezüglichen Angaben an den folgenden Leitsätzen aus:

#### **3.2.1 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

#### **3.2.2 Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

### 3.2.3 Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt zielt auf:

- die nachhaltige Stabilisierung im Anschluss von vorangegangenen Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen;
- die Persönlichkeitsentwicklung von Einzelnen und deren dauerhafte Integration in das Erwerbsleben;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf.

### 3.2.4 Ökologische Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt:

- achtet auf eine ökologisch nachhaltige Arbeitsweise;
- schafft ein Bewusstsein für die Verbindung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Themen;
- übernimmt Umweltverantwortung.

### 3.3 Transnationale Zusammenarbeit

Die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit mit europäischen Partnern wird bei Bedarf erwartet. Falls vorhanden, nennen Sie bisherige Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der EU-Ostseestrategie.

## 4. Zielzahlen und Projektcontrolling

### 4.1 ESF-relevante Ziel- und Erfolgskennzahl

Zielobjekt	Zielzahl	Kriterium Erfolgskennzahl (Ergebnis)	Erfolgskennzahl
Anzahl an <b>Teilnehmenden</b> von Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen, insbesondere gewaltbetroffene und traumatisierte Frauen.	<b>Bitte angeben</b>	Davon Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben. Als Qualifizierungsnachweis dient ein Zertifikat.	Bitte angeben

(Hinweis: Bitte verwenden Sie die grau hinterlegte Zahl ebenfalls im Kalkulationsformular als Anzahl der Zielobjekte dort)

Hinweis: Alle Projektteilnehmenden sind verpflichtet, eine Einverständniserklärung abzugeben und den ESF-Teilnehmendenfragebogen (siehe Website [esf-hamburg.de](http://esf-hamburg.de)) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Eine Weigerung führt zum Projektausschluss. Unvollständig

ausgefüllte Fragebögen können deshalb nicht in das Teilnehmendenerfassungssystem übertragen werden und tragen somit auch nicht zum Erreichen des Projekterfolgs bei. **Die Mindestteilnahmedauer im Projekt beträgt insgesamt acht Stunden.**

#### 4.2 Weitere (fachpolitisch) relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen

Zielobjekt	Zielzahl	Erfolgskriterium	Erfolgskennzahl
-	-	-	-

Alle unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind in das Formular ESF-Projektvorschlag in den Abschnitt „Darstellung der Ziel- und Erfolgskennzahlen“ zu übernehmen und dort zu quantifizieren. Achten Sie außerdem auf Übereinstimmung der Angaben zur Zielzahl in den Formularen Projektvorschlag und Kalkulation.

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Ziel- und Erfolgserreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z. B. Kosten pro Qualifizierung/Kosten pro Vermittlung) und regelhaft zum Verbleib der Teilnehmenden (innerhalb von vier Wochen und sechs Monate nach Projektaustritt).

#### 5. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) hinterlegten Formulare „ESF-Projektvorschlag 2020“ und „ESF-Kurzkalkulation 2020“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d. h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation muss sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl Zielobjekte und zur Laufzeit enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten (den Projektvorschlag darüber hinaus inhaltlich ergänzende Anlagen sind nicht zulässig und im Konzept darf nicht auf solche Anlagen verwiesen werden, es sei denn in der Leistungsbeschreibung wird eine zusätzliche Anlage explizit gefordert).

Darüber hinaus ist folgende Anlage **zwingend** beizufügen:

- **Kosten- und Finanzierungsplan**



Folgende Unterlagen sind **nur nach Erteilung eines Zuschlags** im Rahmen des Zuwendungsverfahrens im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in aktueller Fassung zusammen mit der **ausführlichen Projektkalkulation** einzureichen:

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung/des Gesellschaftsvertrages
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Organisation/Projekt)
- Adressen und Kurzbeschreibung aller Durchführungsorte des Projekts
- Angaben zur Beschäftigtenzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Stellenbeschreibungen und Qualifikationen des geplanten Personals
- Bei tarifvertraglicher Bindung der Tarifvertrag sowie einen für das einzusetzende Projektpersonal gültigen, anonymisierten Arbeitsvertrag in dem Bezug auf den entsprechenden Tarifvertrag genommen wird.

**Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Projektvorschläge und/oder Kalkulationsformulare führen zum Ausschluss der antragstellenden Einrichtung aus dem Wettbewerbsverfahren.**

## **6. Bewertung der Projektvorschläge**

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) und die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit bis zu 75 % gewertet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

## **7. Antragsstelle**

**Die Projektkonzeptionen sind inklusive aller Anlagen in der oben genannten Reihenfolge in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:**

Abteilung Arbeitsmarktpolitik  
Referat ESF-Programmsteuerung  
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie den Kostenplan (weiterhin im Excel-Format xls) per Mail ein: [esf-wettbewerbsverfahren@soziales.hamburg.de](mailto:esf-wettbewerbsverfahren@soziales.hamburg.de)

Verwenden Sie diese E-Mail-Adresse auch für Rückfragen.

**Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte E-Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Angabe:** Projektvorschlag Nr. der Leistungsbeschreibung / Name ihrer Organisation **(Beispiel Projektvorschlag LB\_SPZ1 - 5 / XXXXX).**